



Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-55/2023

Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Birgit Kind
Aktenzeichen	BK 10.00
Datum	15.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	14.09.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Information über die Möglichkeit der Durchführung einer Hundebestandsaufnahme

Mitteilung / Information:

In einer Gremiensitzung anlässlich der Haushaltsberatungen wurde die Frage gestellt, ob es möglich ist, eine Kontrolle über die tatsächlich in Lorch und den Stadtteilen vorhandenen Hunde zu machen.

Zu dieser Frage wird auf die Satzung über die Erhebung einer Hundersteuer im Gebiet der Stadt Lorch am Rhein vom 21. August 2019 verwiesen:

<https://www.lorch-rhein.de/rathaus-buerger/satzungen/>

Hierin heißt es in § 14:

§ 14

Hundebestandsaufnahme

- (1) *Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebesandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.*
- (2) *Die Stadt Lorch am Rhein kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) in der Fassung vom 3. Mai 2018 (GVBl. I S. 82) gilt entsprechend.*
- (3) *Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.*
- (4) *Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).*
- (5) *Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.*

Eine Hundebestandsaufnahme wäre also möglich. Sollte dies gewünscht sein, bitten wir um entsprechenden Hinweis der Gremien, damit ein Magistratsbeschluss vorbereitet werden kann.

gez. Ivo Reßler
Bürgermeister